OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602653/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 19. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau Mag. S P, vertreten durch RA Mag. H P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5.7.2018, GZ: BHVBVerk-2017-461951/26-Heme, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 15.2.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 5.7.2018, GZ: BHVBVerk-2017-461951/26-Heme, über Frau Mag. S P wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisse heißt es:

> Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe von 100 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen. Hinweis: Dieses Strafverfahren ist mit einem von Ihrer Wohnsitzbehörde durchzuführenden Führerscheinentzug verbunden.
> Tatort: Gemeinde Innerschwand am Mondsee, Autobahn Freiland, Nr. 1 bei km 256.266 in Fahrtrichtung Salzburg, A1-Westautobahn,
> Tatzeit: 08.10.2017, 10:20 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
>
> Fahrzeug:
> Kennzeichen [redacted], PKW, Audi SQ5 TDI, grau/silberfarbig
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
> |---|---|---|
> | 200,00 Euro | 84 Stunden | § 99 Abs. 2e StVO |
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **20,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **220,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangen Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Am 15.2.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Vorauszuschicken ist, dass die Behörde gegenständlich ein bemerkenswert gründliches Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt hat.

Nach der ursprünglich erlassenen Strafverfügung, die rechtzeitig beeinsprucht wurde, hat die belangte Behörde zu der Frage, ob an der Vorfallsörtlichkeit Fahrbahnnässe vorlag, entsprechende Ermittlungen getätigt.

Diese stellen sich wie folgt dar:

Der Meldungsleger ist zeugenschaftlich befragt worden, wobei er angab, dass die Fahrbahn mit Sicherheit zum Zeitpunkt der Messung nass war, sonst wäre nicht von den erlaubten 100 km/h ausgegangen worden. Die Beschuldigte habe bei der Amtshandlung nicht bestritten, dass Fahrbahnnässe geherrscht habe. Zudem sei die Kontrolle im überdachten Tankstellenbereich nach der Anhaltung durchgeführt worden, ebenfalls ein Umstand, der untermauere, dass es tatsächlich geregnet habe. Vorgelegt wurden weiters der Eichschein und das Messprotokoll.
Auch die Messung selbst durchführende Polizeibeamtin ist zeugenschaftlich befragt worden, sie bestätigte ebenfalls, dass es geregnet habe.

Die belangte Behörde hat auch eine Stellungnahme der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Salzburg eingeholt. Für den tatörtlichen Bereich von Mondsee wurde im Zeitraum 8.10.2017, 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, eine Niederschlagsmenge von 2,2 mm bis 2,9 mm (l/m2) dokumentiert.

Beigeschafft wurde auch die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15.12.1993 für den Bereich der A 1 von km 250,0 bis km 258,0 Richtungsfahrbahn Salzburg. Dieser zufolge ist im vorliegenden Bereich die Fahrgeschwindigkeit bei nasser Fahrbahn, Schneelage oder Eisbildung auf 100 km/h beschränkt. Im Auftrag der ASFINAG ist im Zusammenhang mit einer Verordnungsprüfung das Gutachten des Ingenieurbüros B, datiert mit 13.3.2018 vorgelegt worden, demzufolge diese Geschwindigkeitsbeschränkung weiterhin aus Sicht der Verkehrssicherheit geboten ist.

In Anbetracht dessen konnte vom LVwG Oö. – abgesehen von der Durchführung einer Verhandlung – von weiteren Beweisaufnahmen, insbesondere der neuerlichen Befragung des Meldungslegers Abstand genommen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist sohin bei weitem ausreichend bereits durch die Behörde ermittelt worden.

Generell ist zu sagen, dass die Beurteilung, ob eine Fahrbahn nass ist oder nicht, an sich kein schwieriges Beweisthema ist. Fahrbahnnässe kann auch laienhaft ohne weiteres festgestellt werden. Wenn, wie gegenständlich zwei Zeugenaussagen und eine meteorologische Stellungnahme in diese Richtung vorliegen, kann nicht auch nur halbwegs nachvollziehbar argumentiert werden, dass eben doch keine Nässe zum Vorfallszeitpunkt gegeben gewesen wäre. Dass nicht im Beschränkungsbereich durchgehend Nässe vorherrschen muss, um die Geschwindigkeitsbeschränkung in Gültigkeit zu setzen, liegt schon nach der

allgemeinen Lebenserfahrung auf der Hand, da auch gelegentliche nicht gänzlich nasse Teile der befahrenen Verkehrsfläche nichts daran ändern, dass nasse Verhältnisse vorherrschen, die die Verringung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit notwendig machen. Zudem hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit dieser Frage im erwähnten Sinne auseinander gesetzt (VwGH 21.9.1983, 83/03/0008).

Zusammenfassend ergibt sich daher beweiswürdigend für das LVwG Oö., dass zum Messzeitpunkt eine nasse Fahrbahn vorlag und die Bf daher die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht hätte überschreiten dürfen. Dass sie die entsprechenden Verkehrszeichen, wie bei der Amtshandlung angegeben, nicht wahrgenommen habe, ist dabei naturgemäß ohne Relevanz. Auch das weiters vorgebrachte Argument, sie habe es eilig gehabt, kann naturgemäß keine Berücksichtigung in irgendeiner Form finden.

4. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro entspricht dem Ausmaß der Übertretung. In Anbetracht des Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO 1960, der von 150 Euro bis 2.180 Euro reicht, kann nicht von einer unangemessenen Straffestsetzung gesprochen werden, liegt doch die verhängte Geldstrafe nur etwas über der Strafuntergrenze.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf wurde hiebei hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Das LVwG Oö. geht im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse der Bf davon aus, dass diese so gestaltet sind, dass sie in der Lage ist, die verhängte Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung zu begleichen. Gegenteilige Hinweise wurden weder vorgebracht noch sonst zutage getreten.

Zu II:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön